## KRANKENPFLEGE-VERSICHERUNG DER STADT ZÜRICH

## GRUNDLAGEN

- Am 1. Januar 1928 ist in der Stadt Zürich die in der Gemeindeabstimmung vom 11. Dezember 1927 beschlossene obligatorische Krankenpflegeversicherung in Kraft getreten. Nach der vom Großen Stadtrat hierüber erlassenen Verordnung vom 5. Oktober 1927 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 6. Juni 1926 sind folgende in der Stadt Zürich wohnhafte Personen versicherungspflichtig:
- a. Familien (Ehegatten, Verwitwete oder Geschiedene und ihre unmündigen Kinder) mit einem Einkommen von zusammen höchstens 4000 Franken; für jedes unmündige Kind wird diese Einkommensgrenze um 400 Franken bis zu 6000 Franken erhöht;
- b. mündige Einzelpersonen mit einem Einkommen von höchstens 4000 Franken;
- c. unmündige Einzelpersonen, die weder selbst ein 4000 Franken übersteigendes Einkommen besitzen, noch unterstützungspflichtige Verwandte mit einem Einkommen von solcher Höhe haben.

Als Einkommen gilt das versteuerte Einkommen vermehrt um ein Zehntel des versteuerten Vermögens. Die Versicherungspflicht beginnt zwölf Monate nach Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle und erlischt mit dem Wegzug von Zürich oder der Überschreitung der festgesetzten Einkommensgrenzen. Die Versicherungspflicht ist durch Versicherung für Krankenpflege in einer bundesamtlich anerkannten Krankenkasse zu erfüllen. Die Anmeldung zur obligatorischen Versicherung ist Sache des Versicherungspflichtigen. Für unmündige und handlungsunfähige Personen sind deren gesetzliche Vertreter verantwortlich.

Für die Durchführung der obligatorischen Versicherung hat die Stadt mit bestehenden anerkannten Krankenkassen und mit einem Verbande solcher Kassen Verträge abgeschlossen. Vertragskasse kann jede bundesamtlich anerkannte Krankenkasse werden, die im Gebiete der Stadt tätig ist, mindestens 5000 Mitglieder zählt und für die richtige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Gewähr

bietet. Bisher sind sieben Kassen und ein Kassenverband als Vertragskasse zugelassen worden. Die Erfüllung der Versicherungspflicht und die Durchführung der obligatorischen Versicherung wird vom städtischen Krankenversicherungsamt überwacht. Versicherungspflichtige, die sich nicht vor Ablauf des zwölften Monates über die Versicherung für Krankenpflege in einer Vertragskasse oder einer andern bundesamtlich anerkannten Krankenkasse ausweisen, werden vom Krankenversicherungsamt nach Ausführungsvorschriften der städtischen Krankenversicherungskommission zwangsweise einer Vertragskasse zugeteilt, mit der Verpflichtung zur Nachzahlung der Beiträge seit Beginn der Versicherungspflicht. Zur Förderung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der obligatorischen Versicherung und zur Beratung der städtischen Amtsstellen ist eine Krankenversicherungskommission bestellt, bestehend aus einer Vertretung der Stadt und je einem Vertreter jeder Vertragskasse, sowie der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker, der Heilanstalten und zwei Mitgliedern des Großen Stadtrates.

Die Vertragskassen sind verpflichtet, alle Versicherungspflichtigen vorbehaltslos aufzunehmen und ihnen vom Tage der Aufnahme an im Erkrankungsfalle folgende Leistungen zu gewähren:

- a. Ärztliche Behandlung und Arznei bei Hauspflege und konsultativer Behandlung durch einen Kassenarzt oder eine Poliklinik auf unbestimmte Dauer;
- b. Behandlung und Verpflegung in den allgemeinen Abteilungen der kantonalen Krankenanstalten oder dem Kostgeld in diesen Anstalten entsprechende Beiträge bei Behandlung und Verpflegung in einer andern öffentlichen oder privaten Heilanstalt, soweit und solange die Natur der Krankheit oder die häuslichen Verhältnisse es erfordern, längstens jedoch während 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen:
- c. Zahnpflege, soweit die Behandlung zur Beseitigung bestehender Zahnschmerzen und zur Erhaltung einer genügenden Kaufähigkeit unbedingt notwendig ist. Die Pflichtleistungen für Zahnpflege sind in einem besonderen Reglement des Stadtrates festgesetzt;
  - d. Beistand der Hebamme;
- e. Neben dem Stillgeld des Bundes und des Kantons ein solches der Stadt von 50 Franken, 20 Franken nach zehn Wochen und weitere 30 Franken nach einer Stilldauer von fünfzehn Wochen;
- f. Heilanwendungen u. Heilmittel, die nicht zur bundesgesetzlichen Krankenpflege gehören, nach besonderem Reglement des Stadtrates;

- g. Leihweise Überlassung von Krankengeräten;
- h. Kosten des Transportes ins Krankenhaus.

Für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der obligatorischen Versicherung und gegen mißbräuchliche Belastung sind von den Vertragskassen die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Obligatorisch versicherte Mitglieder dürfen von den Vertragskassen wegen Nichtbezahlung der Beiträge weder ausgeschlossen noch in ihren Mindestbezügen gemäß Bundesgesetz verkürzt werden. Die unerhältlichen Mitgliederbeiträge werden den Vertragskassen von der Stadt vergütet, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf das säumige Mitglied.

Die Kosten der Vertragskassen für die obligatorische Versicherung werden aufgebracht durch die Beiträge des Bundes (etwa 16,5 %), des Kantons (etwa 6 %), der Stadt (etwa 34 %) und der Versicherten (etwa 43,5 %). Die öffentlichen Beiträge sind festgesetzt pro Mitglied und Versicherungsjahr. Die Beiträge der Mitglieder entsprechen der erforderlichen Restprämie nach Abzug der nach dem Einkommen abgestuften öffentlichen Beiträge. Die ordentlichen Beiträge der Stadt an die Vertragskassen sind nach dem Steuereinkommen in vier Gruppen abgestuft und festgesetzt wie folgt:

	Gruppe I Fr.	Gruppe II Fr.	Gruppe III Fr.	Gruppe IV Fr.
Für Kinder bis zum zurückgelegten				
18. Altersjahr	20	18	13	8
Für Personen über 18 Jahre	18	13	8	3
Zuschlag für die weiblichen Mit-				
glieder über 18 Jahre	6	6	6	6

Für die vorschulpflichtigen Kinder, die kein Anrecht auf Zahnpflege haben und für die Schulkinder, welche von der städtischen Schulzahnklinik planmäßig besorgt werden, vermindert sich der städtische Beitrag um 4 Franken. Für die Kinder der I. Gruppe decken die öffentlichen Beiträge die gesamten Versicherungskosten; es dürfen deshalb von den Vertragskassen für diese Kinder keine Beiträge erhoben werden. Bei den Kinderbeiträgen für die Grupen II bis IV sind die kinderreichen Familien zu begünstigen. Die Gruppen werden nach dem Steuereinkommen wie folgt gebildet:

	Steuereinkommen für die Zuteilung zu							
	Gruppe I Fr.	Gruppe II Fr.	Gruppe III Fr.	Gruppe IV Fr.				
Einzelpersonen Familien ohne Kinder	bis 1600 bis 2600	$1700 - 1900 \\ 2700 - 3000$	2000 - 2200 $3100 - 3400$	$2300 - 4000 \\ 3500 - 4000$				

Für die Familien mit unmündigen Kindern werden die Einkommensgrenzen in den Gruppen I bis III um 300 Franken für jedes Kind und in der Gruppe IV um je 400 Franken erhöht. Die Einteilung der obligatorisch Versicherten in die entsprechende Beitragsgruppe erfolgt durch das Krankenversicherungsamt. Die städtischen Beiträge werden den Vertragskassen auf Grund der Aufstellungen des Krankenversicherungsamtes vierteljährlich ausgerichtet. Die Stadt übernimmt ferner die Ausgaben der Vertragskassen für die Durchführung der von ihr vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen. Nach der Verordnung des Großen Stadtrates haben die Versicherten vom zurückgelegten 45. Altersjahr an das Recht auf jährlich eine ärztliche Untersuchung zum Zwecke der Vorbeugung. Weitere Maßnahmen bestimmt der Stadtrat. Als solche ist im Dezember 1928 die Übernahme der Hälfte der Kosten für vorbeugende Stärkungskuren von Kindern zu Lasten der obligatorischen Versicherung beschlossen worden. Ein Viertel dieser Ausgaben tragen die Vertragskassen, drei Viertel werden ihnen von der Stadt vergütet. Sodann leistet die Stadt in den ersten drei Jahren nach Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Beiträge an etwaige Verluste der Vertragskassen, im zweiten und dritten Jahre nur unter der Bedingung, daß die Kasse eine das Gleichgewicht sichernde Erhöhung der Mitgliederbeiträge vornimmt und wirksamere Maßnahmen gegen mißbräuchliche Beanspruchung der Kassenleistungen trifft. Die Nachzahlungen der Stadt umfassen die Mehrkosten der Zahnpflege über die berechneten Durchschnittsausgaben von 5 Franken und die Deckung der verbleibenden übrigen Rückschläge bis zur Höhe von 80 % im ersten, 60 % im zweiten und 40 % im dritten Jahre. Für die Dauer der Verlusthaftung unterliegt die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die obligatorische Versicherung der Genehmigung der Stadt.

Nach den Berechnungen des Statistischen Amtes auf Grund der Steuerstatistik vom 1. Januar 1921 umfaßten die für das Obligatorium festgesetzten Einkommensgrenzen (ohne Berücksichtigung des Vermögensbesitzes) rund 110000 Personen, d. h. etwa die Hälfte der Einwohnerzahl. Davon entfielen auf die Gruppe I 39500, Gruppe II 18000, Gruppe III 14000 und Gruppe IV 38500 Personen. Auf Grund dieser Zahlen wurden die Jahreskosten der Vertragskassen für die obligatorische Versicherung auf 3705000 Franken und die Gesamtausgaben der Stadt auf 1422000 Franken veranschlagt.

## DURCHFÜHRUNG IM JAHRE 1928

Der Stadtrat hat den Beginn der Versicherungspflicht wie folgt festgesetzt:

- 1. Januar 1928: alle in den Vertragskassen am 1. Januar 1928 für Krankenpflege versicherten und von diesen bis zum 15. Januar 1928 dem Krankenversicherungsamt gemeldeten Versicherungspflichtigen;
- 1. Februar 1928: Zugang der Vertragskassen vom 16. Januar bis zum 15. Februar 1928;
- 1. März 1928: Zugang der Vertragskassen vom 16. Februar bis zum 15. März 1928 und noch nicht Angemeldete der Gruppen I und II;
- 1. April 1928: noch nicht Angemeldete der Gruppen III und IV. Von den Vertragskassen sind dem Krankenversicherungsamt auf 1. Januar 1928 als in Zürich wohnend und für Krankenpflege versichert 50925 Mitglieder gemeldet worden. Davon erwiesen sich als versicherungspflichtig 32556 Personen, als erst im Laufe des Jahres unter das Obligatorium fallend 3406 Personen, als nicht versicherungspflichtig zufolge höheren Einkommens oder gemäß Art. 3 der Verordnung 14963 Personen.

Entwicklung des Versichertenbestandes nach Monaten 1928

Monat	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Zu-
	I	II	III	IV	sammen
Januar	10592 3189 3557	$6474 \\ 1237 \\ 1403$	4787 1002 1178	10703 1789 1950	32556 7217 8088
Bestand am 31. März 1928 April	17338 3053 1719 1333	9114 1326 668 438	$6967 \\ 1062 \\ 392 \\ 472$	14442 1945 797 660	47861 7386 3576 2903
Bestand am 30. Juni 1928 Juli	23443	11546	8893	17844	61726
	560	322	171	296	1349
	1631	692	500	1360	4183
	6255	2551	2040	5289	16135
Bestand am 30. September 1928 Oktober November Dezember	31889	15111	11604	24789	83393
	1735	692	561	1483	4471
	3703	1395	995	2524	8617
	2266	760	568	1303	4897
Bestand am 31. Dezember 1928 .	39593	17958	13728	30099	101378

Auf die einzelnen Vertragskassen und ausgeschieden nach Geschlecht und Alter verteilt sich der Bestand am 31. Dezember 1928 wie folgt:

Kasse	Person. üb	er 18Jahre	Kinder bi	Zu-	
Kasse	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	sammen
Krankenpflege Zürich	4608	12093	2140	2175	21016
Krankenkasse Helvetia	6136	9551	1988	1998	19673
Gewerbekrankenkasse	8366	6689	2153	2174	19382
Krankenkasse Union	4300	5406	1828	1792	13326
Allgem. Kr. K. Zürich	2530	5872	828	899	10129
Kath. Kr. K. Verband	2419	4809	1198	1247	9673
Kr. K. Escher Wyss & Cie	1645	1354	591	502	4092
Grütlikrankenkasse	1200	1691	594	602	4087
Zusammen	31204	47465	11320	11389	101378

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Mitgliederbewegung im Jahre 1928:

Bewegungs-		-	Kna	ben	Mäd	Zu-	
elemente	Männer	Frauen	0-14 Jahre	15-18 Jahre	0-14 Jahre	15-18 Jahre	sam- men
Bestand 1. Jan. 1928	10049	16480	2374	708	2243	702	32556
Zugang Neueintritte Kassenübertritte .	23393 80	35160 174	6991 21	2172 4	7099 8	2286 5	77101 292
Gruppenübertritte Beitragsänderungen	$\begin{array}{c} 2455 \\ 470 \end{array}$	$\begin{array}{c} 2801 \\ 399 \end{array}$	$\begin{array}{c} 446 \\ 1 \end{array}$	$\begin{array}{c} 154 \\ 7 \end{array}$	446 4	145 —	6447 881
Zusammen	26398	38534	7459	2337	7557	2436	84721
Abgang Kassenübertritte . Beendigung der	143	238	30	7	31	13	462
VersichPflicht . Todesfälle	$\frac{2340}{198}$	$\frac{4242}{196}$	390 15	$\begin{array}{c} 143 \\ 3 \end{array}$	346 15	$\begin{array}{c} 217 \\ 4 \end{array}$	7678 431
Gruppenübertritte Beitragsänderungen	$\frac{2452}{110}$	2797 77	$\begin{array}{c} 453 \\ 1 \end{array}$	$\frac{150}{365}$	$\begin{array}{c} 451 \\ 4 \end{array}$	$\begin{array}{c} 144 \\ 324 \end{array}$	6447 881
Zusammen	5243	7550	889	668	847	702	15899
Reiner Zuwachs	21155	30984	6570	1669	6710	1734	68822
Bestand 31.Dez.1928	31204	47464	8944	2377	8953	2436	101378

Der durchschnittliche Mitgliederbestand im Jahre 1928 (Monatsbestände geteilt durch zwölf) stellt sich wie folgt:

Gruppe			Kna	ben	Mäd	Zu-	
	Männer	Frauen	0-14 Jahre	15-18 Jahre	0-14 Jahre	15-18 Jahre	sam- men
I	5714	12995	2342	723	2403	798	24975
H	2851	7047	987	211	890	252	12238
III	3000	4130	858	242	885	231	9346
IV	8159	7604	1603	417	1545	392	19720
Zusammen	19724	31776	5790	1593	5723	1673	66279

Etwa die Hälfte der Versicherungspflichtigen, d. h. rund 50000 Personen mußten nach Ablauf der Anmeldefristen vom Krankenversicherungsamt zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht brieflich aufgefordert werden. Zwangsweise wurden im Jahre 1928 nach erfolgloser Mahnung zugeteilt:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Zusammen
Personen	3855	1394	1110	3110	9469

In Nichtvertragskassen erfüllten ihre Versicherungspflicht am 31. Dezember 1928 2936 Personen.

Gemäß Art. 3 der Verordnung waren am 31. Dezember 1928 von der Versicherungspflicht ausgenommen:

1. Mündige Einzelpersonen, die mit unterstützungspflich-	
tigen und dem Obligatorium nicht unterstellten Ver-	
wandten in Hausgemeinschaft leben oder von solchen	
zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken unterstützt	
werden	7989
2. Personen mit über 65 Jahren, die im Zeitpunkt, da sie	
versicherungspflichtig würden, nicht bereits in einer an-	
erkannten Krankenkasse versichert sind	5185
3. Insassen von Anstalten, für die auch im Erkrankungs-	
fall von der Anstalt gesorgt wird	872
Zusammen	14 046

Der Bestand der obligatorisch Versicherten am 31. Dezember 1928 stimmt in den Gruppen I, II und III mit den Vorausberechnungen des Statistischen Amtes vollkommen überein. Der Bestand in Gruppe IV ist niedriger. Die Differenz ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Versicherungspflichtigen in Nichtvertragskassen vorwiegend zur Gruppe IV gehören, ebenso ein

großer Teil der nach Art. 3, Ziffern 1 und 2, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Personen.

Die Aufwendungen der Stadt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung stellen sich wie folgt:

												Rechnung	Voranschlag
a.	Ordentliche B	eiträ	ge	:						F	r.	Fr.	Fr.
	Gruppe	Ι	•							447	645		
	»	$\mathbf{II}$								165	784		
	<b>»</b>	$\mathbf{III}$								81	123		
	*	IV								70	541	765093	924000
b.	Frauenbeiträg	е.										190653	250000
c.	Stillprämien											12740	9500
d.	Vergütung une	erhält	tlic	ch	er.	Mi	tg	lie	de	rbeitı	räge	5077	43500
e.	Vorsorgliche I	Maßn	ah	m	en							5132	25000
f.	Verwaltungsko	osten							•			82877	88800
									Zı	usam	men	1061572	1340800

Die Ausgaben für ordentliche Beiträge und Frauenbeiträge sind niedriger als der Voranschlag, weil zwei Drittel der Versicherungspflichtigen sich erst im Laufe des Jahres 1928, etwa 45 % erst im Laufe des zweiten Halbjahres 1928 zur obligatorischen Versicherung anmeldeten. Die Ausgabe für Stillgelder entspricht 117 Stillprämien für zehn Wochen und 208 Stillprämien zu fünfzehn Wochen. Die Gesamtzahl der obligatorisch versicherten Wochenbette beträgt 857. Von der Ausgabe für vorbeugende Maßnahmen entfallen 5100 Franken auf die Druckkosten einer von den Vertragskassen zum Zwecke der Aufklärung und Vorbeugung an alle Mitglieder verteilten und vom Gesundheitswesen herausgegebenen Schrift von Herrn Stadtrat Dr. Häberlin über die Geschlechtskrankheiten. Vom Rechte auf jährlich eine vorbeugende ärztliche Untersuchung ist bisher in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Über die Betriebsergebnisse der Vertragskassen liegen zurzeit noch keine Zahlen vor.

## E. Schultheß

Vorsteher des Krankenversicherungsamtes